



## **Satzung über die Auswahlverfahren für die Bachelor-Studiengänge**

- **International Project Engineering (B.Eng.)**
  - Maschinenbau (B.Eng.)**
  - Mechatronik (B.Eng.)**
  - Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.)**
  - Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.)**
  - Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 31.03.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Auswahlverfahren**

- (1) Im den Bachelorstudiengängen
- International Project Engineering (B.Eng.),
  - Maschinenbau (B.Eng.),
  - Mechatronik (B.Eng.),
  - Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.),
  - Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.) und
  - Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

werden 90 % der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 9 HVVO verbleiben, nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.

- (2) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren für einen Studienplatz beworben hat.

### **§ 2 Form und Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium für die Bachelorstudiengänge

- International Project Engineering (B.Eng.),
- Maschinenbau (B.Eng.),
- Mechatronik (B.Eng.),
- Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.) und
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Für den Bachelorstudiengang Medizinisch-Technische Informatik muss der Antrag bis zum 15. Juli eingegangen sein.

- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren.
- (3) Für die Vergabe im hochschuleigenen Auswahlverfahren sind bei Vorliegen einer Berufsausbildung zusätzliche Nachweise über die abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Tätigkeiten beizufügen, die über die Eignung für den beantragten Studiengang besonderen Aufschluss geben. Eine Liste dieser Berufsausbildungen befindet sich für den jeweiligen Studiengang im Anhang dieser Satzung.

### **§ 3 Vorpraktikum**

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung ist ein Vorpraktikum im Umfang von 20 Präsenztagen Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau. Das Vorpraktikum kann entsprechend der Regelung zur Befreiung vom Vorpraktikum im Anhang dieser Satzung ganz oder teilweise anerkannt werden.
- (2) In begründeten Fällen kann einer Bewerberin/einem Bewerber das Vorpraktikum anerkannt werden. Das gilt bei einschlägig abgeschlossener Berufsausbildung (Werkzeugmacher, Industriemechaniker etc.), für die Absolventinnen/Absolventen des Technischen Gymnasiums sowie bei erfolgreicher Teilnahme an der Schüler-Ingenieur-Akademie (SIA).
- (3) Näheres regelt der Anlage 7 dieser Satzung.

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professoren der jeweiligen Fakultät, von denen einer durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission beschließt über die in Betracht kommenden unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Berufsausbildungen und modifiziert diese bei Bedarf.
- (4) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste je Studiengang. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

### **§ 5 Auswahlkriterien**

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerber in eine Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien vorgenommen.
- (2) Die Bildung der Rangliste erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:
  - a. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
  - b. ggf. abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Tätigkeiten, die über die Eignung für den beantragten Studiengang besonderen Aufschluss geben.

## § 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Tätigkeiten gem. §4 Abs. 2 nachweisen, wird bei der Ermittlung des Rangplatzes von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein Bonus von 0,2 abgezogen.
- (3) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz denselben Rangplatz, entsteht Rangleichheit. Falls für die Vergabe der Studienplätze erforderlich, gilt § 16 HVO.

## § 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang

- Maschinenbau (B.Eng.) vom 21.12.2016,
- Mechatronik (B.Eng.) vom 31.01.2008
- Medizinisch-Technische Informatik (B.Sc.) vom 17.06.2011,
- Medien- und Kommunikationsinformatik (B.Sc.) und Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) vom 30.11.2012
- International Project Engineering (B.Eng) vom 05.11.2014,

außer Kraft.

Reutlingen, den 05.04.2017



Prof. Dr. Hendrik Brumme  
Präsident

## Anhang 1

Liste der Berufsausbildungen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang **International Project Engineering** besonderen Aufschluss geben:

- Bankkaufmann
- Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- Industriekaufmann
- Feinwerkmechaniker
- Industriemechaniker
- Anlagenmechaniker
- Zerspanungsmechaniker
- Kälteanlagenbauer
- Klempner
- Konstruktionsmechaniker
- Metallbauer
- Fluggerätmechaniker
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker
- Kraftfahrzeugmechatroniker, -mechaniker, -elektriker
- Landmaschinenmechaniker
- Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik
- Zweiradmechaniker
- Elektroanlagenmonteur
- Elektroinstallateur
- Elektroniker
- Industrieelektriker
- Mechatroniker
- Systemelektroniker
- Fachinformatiker
- Systeminformatiker
- Technischer Zeichner

## Anhang 2

Liste der Berufsausbildungen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau besonderen Aufschluss geben:

- Anlagenmechaniker/in
- Aufbereitungsmechaniker/in
- Behälter- und Apparatebauer/in
- Bohrer/in
- Büchsenmacher/in
- Dreher/in
- Elektroinstallateur/in
- Elektromaschinenbauer/in
- Elektromaschinenmonteur/in
- Elektromechaniker/in
- Elektroniker/in
- Fahrzeuginnenausstatter/in
- Fahrzeuglackierer/in
- Federmacher/in
- Feinoptiker/in
- Feinmechaniker/in
- Fertigungsmechaniker/in
- Fluggeräteelektroniker/in / -mechaniker/in
- Fräser/in
- Gas- und Wasserinstallateur/in
- Gießereimechaniker/in
- Goldschmied/in
- Heizungs- und Lüftungsbauer/in
- Holzbearbeitungsmechaniker/in
- Holzmechaniker/in
- Industrieelektroniker/in
- Industriemechaniker/in
- Kälteanlagenmonteur/in
- Karosserie- und Fahrzeugmechaniker/in
- Klempner/in
- Konstruktionsmechaniker/in
- Kraftfahrzeugmechatroniker/in / -mechaniker/in / -elektriker/in
- Landmaschinenmechaniker/in
- Mechatroniker/in
- Metallbauer/in
- Modellbauer/in
- Modellbaumechaniker/in
- Naturwerksteinmechaniker/in
- Physikalisch-Technischer Assistent/in
- Rohrleitungsbauer/in
- Schiffbauer/in
- Schleifer/in
- Schneidwerkzeugmechaniker/in
- Technischer Zeichner/in
- Textilmechaniker/in
- Verfahrensmechaniker/in
- Werkzeugmechaniker/in
- Zerspanungsmechaniker/in
- Zweiradmechaniker/in

### Anhang 3

Liste der Berufsausbildungen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Mechatronik besonderen Aufschluss geben:

- Anlagenmechaniker/-in
- Automobilmechaniker/-in
- Automobilmechatroniker/-in
- Dreher/-in
- Elektroanlagenmonteur/-in
- Elektroinstallateur/-in
- Elektromaschinenbauer/-in
- Elektromaschinenmonteur/-in
- Elektromechaniker/-in
- Elektroniker/-in
- Energieelektroniker/-in
- Fachinformatiker/-in
- Feinmechaniker/-in
- Feinoptiker/-in
- Feinwerkmechaniker/-in
- Fernmeldeanlageelektroniker/-in
- Fertigungsmechaniker/-in
- Fluggerätelektroniker/-in
- Fluggerätmechaniker/-in
- Fräser/-in
- Industrieelektroniker/-in
- Industriemechaniker/-in
- Informationselektroniker/-in
- IT-System-Elektroniker/-in
- Karosserie- und Fahrzeugmechaniker/-in
- Karosserie- und Fahrzeugbauer/-in
- Kommunikationselektroniker/-in
- Konstruktionsmechaniker/-in
- Kraftfahrzeugeelektriker/-in
- Kraftfahrzeugmechaniker/-in
- Landmaschinenmechaniker/-in
- Leichtflugzeugbauer/-in
- Maschinenbaumechaniker/-in
- Mathematisch-technische(r) Assistent/-in
- Mechaniker/-in für Land- und Baumschinentchnik
- Mechatroniker/-in
- Mikrotechnologe/-in
- Modellbauer
- Modellbaumechaniker/-in
- Physiklaborant/-in
- Physikalisch-technische(r) Assistent/-in
- Prozessleitelektroniker/-in
- Schneidwerkzeugmechaniker/-in
- Systemelektroniker/-in
- Systeminformatiker/-in
- Textilmechaniker/-in
- Uhrmacher/-in
- Verpackungsmittelmechaniker/-in
- Werkzeugmacher/-in
- Werkzeugmechaniker/-in
- Zerspanungsmechaniker/-in
- Zweiradmechaniker/-in

## Anhang 4

Liste der Berufsausbildungen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang **Medien- und Kommunikationsinformatik** besonderen Aufschluss geben:

- Fachinformatiker/in Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/in Systemintegration
- Assistent/in für Informatik
- Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
- IT-System-Elektroniker/in
- Informationselektroniker/in
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in
- Mathematisch-technischer Assistent/in
- Elektrotechnischer Assistent/in
- Elektroniker/in Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Informations- und Systemtechnik
- Elektroniker/in Informations- u. Telekommunikationstechnik
- Technische/r Systemplaner/in
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Gestalter/in für visuelles Marketing
- Kommunikationsdesigner/in
- Mediendesigner/in
- Mediengestalter/in
- Medientechnologe/in
- Film- und Videoeditor/in
- Fotograf/in

## Anhang 5

Liste der Berufsausbildungen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang **Medizinisch-Technische Informatik** besonderen Aufschluss geben:

- Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin - FR Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker/ Fachinformatikerin - FR Systemintegration
- Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte
- Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/ Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste - FR Medizinische Dokumentation
- Staatlich geprüfte/r informationstechnische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r biologisch-technische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r elektrotechnische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r physikalisch-technische/r Assistent/in
- Staatlich geprüfte/r technische/r Assistent/in für Betriebsinformatik
- Assistent/in für Informatik
- IT-System-Elektroniker/in
- Informationselektroniker/in
- Mathematisch-technischer Softwareentwickler/in
- Mathematisch-technischer Assistent/in
- Elektroniker/in Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in Informations- und Systemtechnik
- Elektroniker/in Informations- u. Telekommunikationstechnik
- Technische/r Systemplaner/in



## Anhang 6

Liste der Berufsausbildungen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang **Wirtschaftsinformatik** besonderen Aufschluss geben:

- Bankkauffrau / Bankkaufmann
- Kauffrau / Kaufmann für Versicherungen und Finanzen
- Immobilienkauffrau / Immobilienkaufmann
- Industriekauffrau / Industriekaufmann
- Kauffrau / Kaufmann im Einzelhandel
- Kauffrau / Kaufmann im Groß- und Außenhandel
- Fachinformatiker/innen Systemintegration
- Fachinformatiker/innen Anwendungsentwicklung
- IT-Systemkaufmann / IT-Systemkauffrau
- IT-Systemelektroniker/in
- Mathematisch-technische Software-Entwickler/in

## **Richtlinien über Art und Umfang der Ausbildung während des Vorpraktikums für den Bachelorstudiengang Maschinenbau**

### **Dauer**

Für ein Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Reutlingen ist von den Bewerberinnen/Bewerbern der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Vorpraktikum mit einer Dauer von 20 Präsenztagen vor der Immatrikulation in das 1. Semester zu erbringen.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerberin/des Bewerbers, eine Praktikantenstelle in einer Maschinenbaufirma zu suchen und einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Der Ausbildungsvertrag bzw. der Nachweis über das geleistete Vorpraktikum ist mit den Anmeldeunterlagen bei der Hochschule einzureichen.

### **Ausbildungsziel**

- Erlangen von Kenntnissen über Werkstoffe und deren Be- oder Verarbeitung sowie über Fertigungsverfahren und -einrichtungen
- Gewinnung von grundlegenden Kenntnissen der Konstruktion (Technisches Zeichnen)
- Verständnis der technischen und organisatorischen Zusammenhänge des Produktionsablaufs

### **Ausbildungsinhalt (nach betrieblichen Gegebenheiten)**

- Spanende Formgebung (Feilen, Bohren, Drehen, Hobeln, Fräsen etc.)
- Spanlose Formgebung (Gießerei, Schmieden, Blechverarbeitung)
- Technisches Zeichnen, Konstruktion
- Montage, Qualitätssicherung

### **Nachweis über die Absolvierung des Vorpraktikums**

Der Ausbildungsbetrieb erstellt ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über Art und Umfang der Tätigkeiten sowie die Anzahl der Präsenztage. Dieses Zeugnis ist spätestens bis zur Immatrikulation in das 1. Semester beim Zulassungsamt der Hochschule einzureichen.